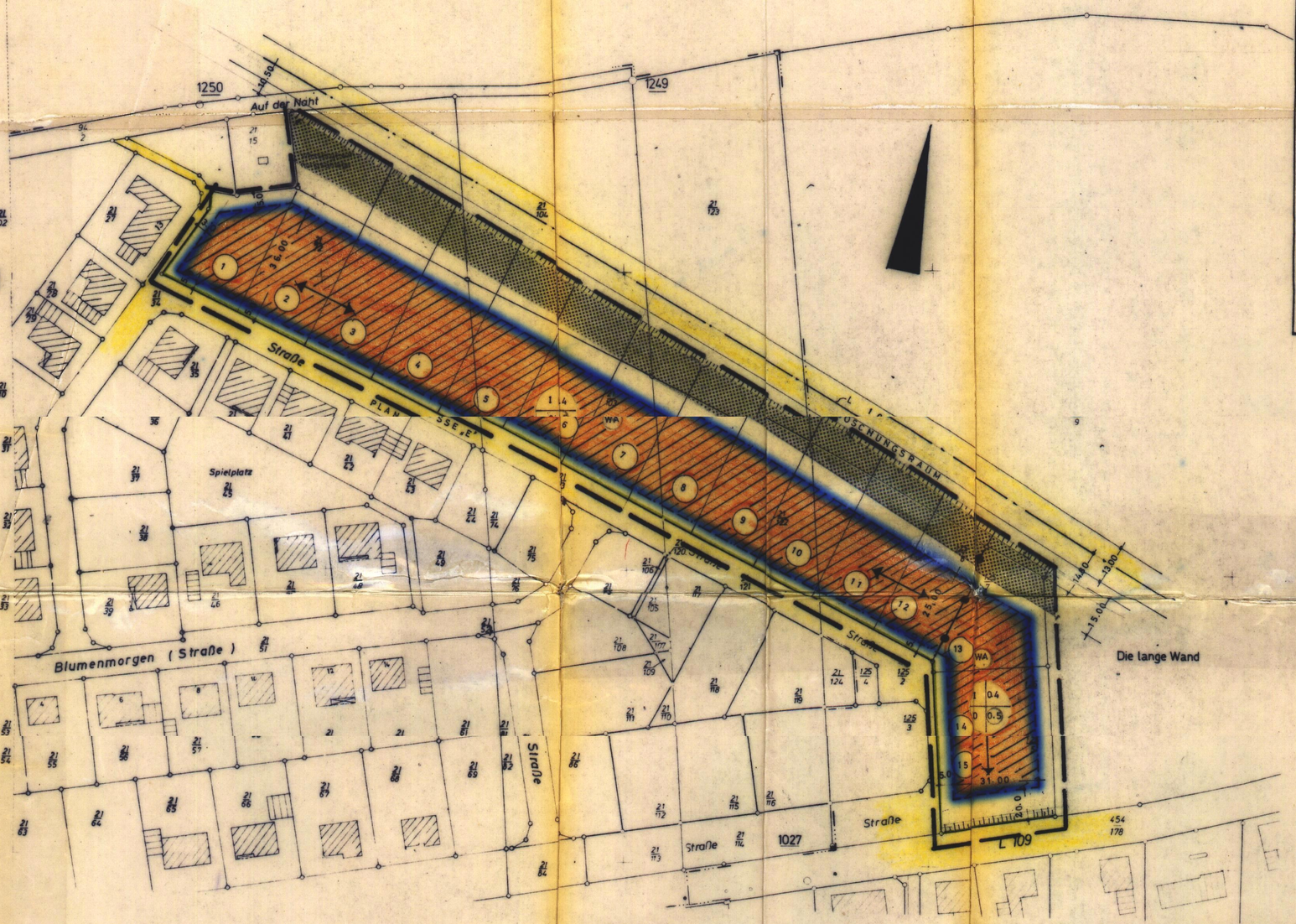

Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk

Gemarkung

Flur 13 / 14 Maßstab 1:1000

Dem Architekten Hans Westendarp zur Vervielfältigung unter den am 9.7.1974 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V/Nr. 1729/74

Ausgefertigt Osnabrück, den 9.7.1974
Katasteramt
Im Auftrage:

1. Ausfertigung

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

1. ÄNDERUNG U. ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN NR 5 „LANGE WAND" ORTSTEIL RULLE GEMEINDE WALLENHORST

LANDKREIS OSNABRÜCK M 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE WALLENHORST HAT AM 24. JUNI 1974 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

WALLENHORST, DEN 4. MRZ. 1975

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

WALLENHORST, DEN 30.8.1974

HANS WESTENDARP
BAU-ING. BDB ARCHITEKT
4501 RULLE TEL. 05406/2864

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 25. NOV. 1974 BIS 30. DEZ. 1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14. NOV. 1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALLENHORST, DEN 4. MRZ. 1975

GEMEINDEDIREKTOR

DURCH DEN RAT DER GEMEINDE WALLENHORST ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WALLENHORST, DEN 4. MRZ. 1975

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. APR. 1975 genehmigt worden.

Osnabrück, den 29. APR. 1975

Regierungspräsident
I.A.

DIE MIT VERFÜGUNG VOM [illegible] ERTEILTE GENEHMIGUNG IST AM [illegible] GEMÄSS § 12 BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN UND IN KRAFT GETRETEN.

WALLENHORST, DEN [illegible]

GEMEINDEDIREKTOR

Die Planunterlage entspricht dem in [illegible] das Liegen[illegible]tskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.7.1974). Sie [illegible]t hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulic[illegible]en Ani[illegible]gen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 20. März 1975

KATASTERAMT

V 2571/75

LEGENDE

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

1 GESCHOSSZAHL
2 BAUWEISE (O OFFEN)
3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GEBÄUDESTELLUNG

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FESTER ZAUN, LÜCKENLOS

ZU BEPFLANZENDER LÄRMSCHUTZSTREIFEN

GEM. § 9(1)15 U. 16 BBAUG

1-15 GRUNDSTÜCKSNUMMERN (HINWEIS)

GRUNDSTÜCKSGRENZEN (HINWEIS)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

AUF GRUND DER §§ 6 U 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.4.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE WALLENHORST AM 28. FEB. 1975 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.

§ 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.

§ 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN.

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG. WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 30.8.1974 FESTGESETZT SIND.

§ 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHS. GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500,- DM BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG. BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

§ 6 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

§ 3 IM ALLGEMEINE WOHNGEBIET, HIER GRUNDSTÜCK NR (1)-(12), WERDEN DIE AUSNAHMEN NACH § 4(3) BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 1(4) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES